



Bundesministerium  
der Verteidigung

-1980025-V441-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Christine Buchholz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Peter Tauber**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22400

FAX +49 (0)30 2004-22441

E-MAIL [BMVgBueroParlStsDrTauber@BMVg.Bund.de](mailto:BMVgBueroParlStsDrTauber@BMVg.Bund.de)

BETREFF **Schriftliche Frage 8/219 der Abgeordneten Christine Buchholz vom 14. August 2019, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 16. August 2019**  
ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage Berlin, **26**. August 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre oben genannte Frage.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Schriftliche Frage 8/219

*„Plant das Bundesministerium der Verteidigung und/oder die Bundesregierung dem 10. Jahrestag der Bombardierung von Kundus zu gedenken, und was sind die Erkenntnisse der Bundesregierung über die Erinnerungskultur bezüglich dieses Ereignisses in Afghanistan und den Zustand der Gräber der Opfer?“*

Die Bundesregierung plant keine Gedenkfeier im Sinne der Fragestellung.

Zur Erinnerungskultur bezüglich dieses Ereignisses in Afghanistan sowie über Ort und Zustand der Gräber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.



Bundesministerium  
der Verteidigung

-1980025-V442-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Christine Buchholz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Peter Tauber**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22400

FAX +49 (0)30 2004-22441

E-MAIL [BMVgBueroParlStsDrTauber@BMVg.Bund.de](mailto:BMVgBueroParlStsDrTauber@BMVg.Bund.de)

BETREFF **Schriftliche Frage 8/216 der Abgeordneten Christine Buchholz vom 14. August 2019, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 16. August 2019**

ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage Berlin, **26** . August 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre oben genannte Frage.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

*Thomas Heberich*

Schriftliche Frage 8/216

*„Von wievielen Opfern der Bombardierung einer Menschenmenge und zweier Tanklaster bei Kundus/Afghanistan am 4.9.2009 auf Befehl der Bundeswehr (Toten und Verletzten) geht die Bundesregierung mittlerweile aus (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Alter), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, inwiefern Opfer, bzw. Familienangehörige der Opfer (Verletzte, Ehefrauen, Witwen, Kinder, Waisen u.a.) in Deutschland Asyl beantragt haben?“*

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Bundestagsdrucksache 17/8120 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine neuen Erkenntnisse vor. Asylgründe werden statistisch nicht erfasst. Daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über Asylanträge von Opfern oder deren Angehörigen in Deutschland vor.



Bundesministerium  
der Verteidigung

-1980025-V440-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Christine Buchholz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Thomas Silberhorn**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22350

FAX +49 (0)30 2004-22380

E-MAIL [BueroSilberhorn@BMVg.Bund.de](mailto:BueroSilberhorn@BMVg.Bund.de)

BETREFF **Schriftliche Fragen 8/217 und 8/218 der Abgeordneten Christine Buchholz vom 14. August 2019, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 16. August 2019**  
ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannten Schriftlichen Fragen  
DATUM Berlin, **27.** August 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Frage 8/217:

*„Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der damaligen Bundesregierung, keine Entschädigung an Hinterbliebene und Verletzte der Bombardierung von Kundus am 4.9.2009, die eine Schuldanerkennung bedeutet hätte, zu zahlen, sondern nur eine Unterstützungsleistung von 5.000 Dollar an 90 betroffene Familien auf „ausschließlich rechtlich freiwilliger Grundlage“ zu zahlen? (BT. Drs 17/3723), und haben das Bundesministerium der Verteidigung oder andere deutsche Instanzen seit damals regelmäßigen/unregelmäßigen Kontakt zu den Hinterbliebenen, oder bei Organisationen vor Ort in Auftrag gegeben?“*

Die Bundesregierung war zu einer Entschädigung rechtlich nicht verpflichtet, da es im vorliegenden Fall keine völkerrechtlichen oder aus dem deutschen Amtshaftungsrecht entspringenden Ansprüche Einzelner gegen die Bundesregierung gibt (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 17/8120 vom 12. Dezember 2011).

Unabhängig davon hat die Bundesregierung aus humanitären Gründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf freiwilliger Basis Unterstützungsleistungen (Ex-gratia-Leistungen) erbracht.

Die Bundesregierung hat zur Durchführung mit lokalen und internationalen Organisationen zusammengearbeitet.

Frage 8/218:

*„Stand das Handeln von Oberst Klein in Bezug auf den Befehl zur Bombardierung der Menschenmenge und der Tanklaster in Kundus am 4.9.2009 nach Kenntnis der Bundesregierung in Einklang mit dem Recht auf Leben nach Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und wie bewertet die Bundesregierung die Beförderung von Oberst Klein zum General rückblickend – auch in Hinblick auf die zeitliche Abfolge der Ereignisse?“*

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 152 auf Bundestagsdrucksache 18/4168 verwiesen. Die Bundesanwaltschaft hat nach einem aufwendigen Prüf- und Ermittlungsverfahren am 16. April 2010 das Verfahren bezüglich des Luftangriffs eingestellt und

festgestellt, dass der am 4. September 2009 gegebene Befehl zum Luftangriff im Rahmen eines bewaffneten Konflikts „völkerrechtlich zulässig und damit strafrechtlich gerechtfertigt“ war. Maßgeblicher rechtlicher Rahmen auch in Bezug auf menschenrechtliche Garantien war das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten.

Im Übrigen ging es bei dem Befehl nicht um die Bombardierung einer Menschenmenge, sondern darum zu verhindern, dass die beiden entführten Tanklastzüge für einen späteren Angriff missbraucht werden. Nach Bewertung der Bundesanwaltschaft handelte es sich somit um legitime militärische Ziele im Sinne des humanitären Völkerrechts.

Die Beförderung zum Brigadegeneral vom 27. März 2013 stand nicht im Zusammenhang mit den Ereignissen in Kunduz vom 4. September 2009. Daher besteht für die Bundesregierung auch kein Anlass für eine diesbezügliche Bewertung.



Bundesministerium  
der Verteidigung

-1980025-V439-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Tobias Pflüger  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Peter Tauber**

Parlamentarischer Staatssekretär

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22400

FAX +49 (0)30 2004-22441

E-MAIL [BMVgBueroParlStsDrTauber@BMVg.Bund.de](mailto:BMVgBueroParlStsDrTauber@BMVg.Bund.de)

BETREFF **Schriftliche Frage 8/203 des Abgeordneten Tobias Pflüger vom 14. August 2019, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 15. August 2019**

ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage  
Berlin, 26. August 2019

Sehr geehrter Herr Kollege,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre oben genannte Frage.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

*Thomas Heberich*

Anlage zu ParlSts bei der Bundesministerin der Verteidigung Dr. Tauber  
1980025-V439 vom 26. August 2019

### Schriftliche Frage 8/203

*„Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung für den Afghanistan-Einsatz in Bezug auf den Schutz von Zivilist/innen sowie die Entschädigung von möglichen Opfern von militärischen Entscheidungen der Bundeswehr aus den Ereignissen von Kundus am 3./4. September 2009?“*

Die Bundesanwaltschaft hat nach einem aufwändigen Prüf- und Ermittlungsverfahren am 13. Oktober 2010 das Verfahren bezüglich des Luftangriffes eingestellt und festgestellt, dass der am 4. September 2009 gegebene Befehl zum Luftangriff im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes „völkerrechtlich zulässig und damit strafrechtlich gerechtfertigt“ war. Der Einstellungsbeschluss wurde sowohl vom Oberlandesgericht Düsseldorf als auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Die von der Bundesregierung in Verbindung mit den genannten Ereignissen erbrachten Unterstützungsleistungen waren ausdrücklich nicht mit der Anerkennung einer Rechtspflicht verbunden.

Der Auftrag der seit dem 1. Januar 2015 bestehenden NATO-Mission RESOLUTE SUPPORT sieht die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte vor. Der Schutz von Zivilisten spielt dabei – insbesondere in der Beratung und Ausbildung – eine zentrale Rolle.



Bundesministerium  
der Verteidigung

-1980025-V438-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Alexander S. Neu  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Thomas Silberhorn**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22350

FAX +49 (0)30 2004-22380

E-MAIL BueroSilberhorn@BMVg.Bund.de

BETREFF **Schriftliche Frage 8/193 des Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu vom 14. August 2019, eingegangen  
beim Bundeskanzleramt am 15. August 2019**  
ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage  
DATUM Berlin, **27**. August 2019

Sehr geehrter Herr Kollege,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

*Thomas Silberhorn*

*„Wie bewertet die Bundesregierung die auf Befehl der Bundeswehr erfolgte Bombardierung einer Menschenmenge und zweier Tanklastzüge in der Nähe von Kundus am 4. September 2009 – bei der bis zu 140 Menschen getötet und viele Menschen verletzt wurden – und deren Folgen zum heutigen Zeitpunkt, und war dieser Luftangriff nach heutiger Einschätzung der Bundesregierung unvermeidbar?“*

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 152 auf Bundestagsdrucksache 18/4168 verwiesen. Die Bundesanwaltschaft hat nach einem aufwendigen Prüf- und Ermittlungsverfahren am 16. April 2010 das Verfahren bezüglich des Luftangriffs eingestellt und festgestellt, dass der am 4. September 2009 gegebene Befehl zum Luftangriff im Rahmen eines bewaffneten Konflikts „völkerrechtlich zulässig und damit strafrechtlich gerechtfertigt“ war.

Im Übrigen ging es bei dem Befehl nicht um die Bombardierung einer Menschenmenge, sondern darum zu verhindern, dass die beiden entführten Tanklastzüge für einen späteren Angriff missbraucht werden. Nach Bewertung der Bundesanwaltschaft handelte es sich somit um legitime militärische Ziele im Sinne des humanitären Völkerrechts.